

ZH_OBERGERICHT PS150241 vom 18. Dezember 2015

ZH Obergericht, 2015-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150241

FR: ZH_OBERGERICHT PS150241 du 18 décembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PS150241 del 18 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Konkursgerichts des Bezirksgerichts Bülach vom 8. Dezember 2015 wurde über den Schuldner und Beschwerdeführer (nachfolgend Schuldner) der Konkurs eröffnet (act. 3 = act. 7 = act. 8/7). Die Konkursöffnung erfolgte für die Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Beschwer- degegnerin) von Fr. 1'456.80 nebst Zins zu 5 % seit 31. Oktober 2014 und Spe- sen von Fr. 150.– sowie Fr. 155.60 Betreuungskosten, abzüglich der am 17. Juli 2015 geleisteten Zahlung von Fr. 486.– (Betreibung Nr. 1). Mit rechtzeitig (vgl. act. 8/8) eingereichter Beschwerde vom 17. Dezember 2015 beantragt der Schuldner die Aufhebung des Konkurses und ersucht um Erteilung der aufschie- benden Wirkung (act. 2). Mit Verfügung vom 17. Dezember 2015 wurde der Be- schwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung erteilt (act. 10). Auf die Fristan- setzung zur Leistung eines Kostenvorschusses konnte verzichtet werden, da der Schuldner die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 750.– bereits vorge- schossen hat (act. 9). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 8). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2

Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen geltend gemacht werden, wenn sie vor dem erstinstanzlichen angefochtenen Entscheid entstanden sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Dazu gehört insbesondere, dass die Forderung des Gläubigers schon vor der Konkursöffnung nebst Zinsen und Kosten bezahlt wurde, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem Konkursgericht bekannt gewesen wäre. Für die Gut- heissung der Beschwerde ist zudem erforderlich, dass innert der Beschwerdefrist auch die Kosten des Konkursamts und des erstinstanzlichen Konkursgerichts si- chergestellt werden. Nach ständiger Praxis der Kammer wird von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG abgesehen, wenn sich der Konkursaufhebungsgrund (insbesondere die Tilgung der Konkursforderung) vor der Konkursöffnung verwirklichte. Dass ein Schuldner in dieser Konstellation die Kosten des Konkursrichters (zusammen mit jenen des Konkursamtes) erst nach der Konkursöffnung sichergestellt hat, bleibt dabei unberücksichtigt (vgl. zum Ganzen ZR 110/2011 Nr. 79).

- 3 - Mit Abrechnung des Betreibungsamtes Bassersdorf-Nürensdorf erbringt der Schuldner den Nachweis, dass er am 9. November 2015 die von der Gläubigerin in Betreuung gesetzte Forderung (Betreibung Nr. 1) samt Spesen sowie Zinsen und Betreuungskosten vor der Konkursöffnung beglichen hat. Ausserdem stell- te der Schuldner innert der Rechtsmittelfrist die Kosten des Konkursverfahrens sowie die erstinstanzlichen Verfahrenskosten beim Konkursamt Bassersdorf si- cher (act. 5/6). Auch für die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 750.– leistete der Schuldner einen Barvorschuss (act. 9). Damit sind die Voraus- setzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und das Urteil des Konkursgerichtes des

Bezirksgerichtes Bülach vom 8. Dezember 2015 ist aufzuheben.

E. 3

Der Schuldner hat sodann am 17. Dezember 2015 für sämtliche noch offenen Forderungen beim Obergericht des Kantons Zürich einen Betrag in der Höhe von insgesamt Fr. 9'000.– zuhanden seiner Gläubiger einbezahlt (act. 2 Rz 9 und act. 9). Dieser Betrag ist von der Obergerichtskasse ans Betreibungsamt Bassersdorf-Nürens Dorf weiterzuleiten. Das Betreibungsamt Bassersdorf-Nürens Dorf hat den erhaltenen Betrag zur Tilgung der noch offenen Forderungen (Fr. 782.– Betreuung Nr. 2; Fr. 331.90 Betreuung Nr. 3; Fr. 2'632.15 Betreuung Nr. 4; Fr. 494.55 Betreuung Nr. 5; Fr. 2'441.70 Betreuung Nr. 6) zu verwenden und dem Schuldner einen allfällig verbleibender Restbetrag auszuzahlen.

E. 4

Der Schuldner hat es versäumt, die erfolgte Tilgung der Konkursforderung rechtzeitig vor dem Erlass des angefochtenen Urteils dem Konkursgericht mitzuteilen. Auch wenn die Bezahlung vor dem Termin für die Verhandlung über das Konkursbegehren erfolgte, durfte sich der Schuldner nicht darauf verlassen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung über das Konkursbegehren oder eine Mitteilung an das Konkursgericht nicht mehr erforderlich wäre. Vielmehr war es an ihm, nach dem Erhalt der Vorladung zur Konkursverhandlung vom 8. Dezember 2015 (act. 8/4), beim Konkursgericht selber auf die erfolgte Tilgung hinzuweisen. Dies insbesondere mit Blick auf Art. 172 Ziff. 3 SchKG, wonach das Konkursbegehren abzuweisen ist, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist. Indem der Schuldner die erfolgte Zahlung der Vorinstanz nicht rechtzeitig zur Kenntnis brachte, hat er sowohl die erstinstanzliche Konkurseröffnung als auch das Beschwerdeverfahren verursacht. Entsprechend hat er die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichts und die Kosten des Konkursamtes zu tragen. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.